

Anforderungen an Fahrtenbücher

Der deutsche Bundesfinanzhof (BFH) hat sich jüngst mit den Kriterien der Ordnungsmäßigkeit von Fahrtenbüchern beschäftigt und sich kritisch zur gängigen Praxis der Führung von auf elektronischem Weg geführten Büchern in Form von Listen in Tabellenkalkulationsprogrammen geäußert. Diese Entscheidungen sind auch für Österreich von Belang.

Aus diesen beiden Entscheidungen lassen sich wesentliche Anforderungskriterien für ein Fahrtenbuch ableiten, nämlich folgende:

Wie darf ein Fahrtenbuch jedenfalls nicht sein?

- Fahrtenbücher als Excel-Dateien stellen kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar; es genügt die bloße Änderung einer Zahl oder Rechenformel, um alle weiteren Daten neu zu berechnen; somit könnten Fahrten später eingefügt oder in ihrer Länge verändert werden¹.
- Ein mittels Computerprogramm erzeugtes Fahrtenbuch ist aufgrund der Abänderbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.
- Eine lose Ansammlung (zB bloße Notizzettel) einzelner Daten ohne äußeren Zusammenhang kann begrifflich schon kein „Fahrtenbuch“ sein.
- Eintragungen in ein Fahrtenbuch, die erst im Laufe eines Verfahrens in einem geschlossenen Fahrtenbuch erfasst werden, sind nicht zeitnah.

Wie muss das Fahrtenbuch sein?

- Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes vollständig und im fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.
- Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erfordert **fortlaufende Aufzeichnungen**, die **nachträglich nicht** beliebig und ohne hinreichende Dokumentation **abänderbar** sein dürfen.
- Die Aufzeichnungen müssen hinreichende **Gewähr für Vollständigkeit** und **Richtigkeit** bieten und mit vertretbarem Aufwand die materielle Richtigkeit **überprüfbar** sein
- Das Fahrtenbuch muss **zeitnah** und in **geschlossener Form** geführt werden; eine elektronisch erzeugte Datei entspricht dem nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den

¹ Anm.: Nach Ansicht des BFH sind Manipulationen auch bei handschriftlich geführten Fahrtenbüchern nicht völlig auszuschließen, erfordern aber einen erheblich höheren Aufwand und seien daher eher als Fälschung erkennbar.

zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten technisch ausgeschlossen sind oder zumindest in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden.

- Die Aufzeichnungen sollten eine „**buch**“-förmige **äußere Gestalt** aufweisen; dh die erforderlichen Angaben müssen in gebundener oder jedenfalls in sich geschlossener Form festgehalten werden, die nachträgliche Änderungen ausschließt oder zumindest deutlich als solche erkennbar werden lässt.
- Die Gestaltung des Fahrtenbuches muss derart sein, dass im Regelfall **nachträgliche** Abänderungen, Streichungen und Ergänzungen **kenntlich** sind.
- Entscheidend ist, dass mit Hilfe der Aufzeichnungen gegebenenfalls **in Verbindung mit weitem Belegen** nachvollzogen werden kann, wann, zu welchem Zweck und in welchem Umfang das KFZ dienstlich bzw privat genutzt wurde.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass elektronisch geführte Fahrtenbücher jedenfalls **dann anzuerkennen** sind, wenn nachträglich Manipulationen (abgesehen von dokumentierten Fehlerkorrekturen) weitestgehend ausgeschlossen sind und nachvollziehbar ist, wann die Aufzeichnungen erfolgt sind.

Quelle: SWK 15, 20.5.2005, S 465